

DIPL.-THEOL. ANDREAS BARTH

PFARRER



Vom Sterben und der Hoffnung auf die Ewigkeit.

EINE PRAKTISCH-THEOLOGISCHE BETRACHTUNG ZUR
BEDEUTUNG DER KIRCHLICHEN BESTATTUNG UND IHREN
FOLGEN FÜR DIE GEMEINDEN

Inhaltsverzeichnis

<u>I.</u>	<u>Vorwort</u>	3
<u>II.</u>	<u>Die christliche Bestattung: eine kurze biblisch-theologische Orientierung</u>	4
<u>III.</u>	<u>Überlegungen zur christlichen Bestattungskultur</u>	8
	<u>kleiner Exkurs zur Frage der liturgischen Kleidung</u>	12
<u>IV.</u>	<u>Grundlagen</u>	13
<u>V.</u>	<u>Zur Frage des Umgangs mit weltlichen Trauerfeiern in der Kirche.</u>	15
<u>VI.</u>	<u>Regelungen für die Nutzung von Kirchen für weltliche Bestattungen</u>	18
<u>VII.</u>	<u>Stichwortverzeichnis</u>	20
<u>VIII.</u>	<u>Quellen</u>	20

I. Vorwort

Nachdem der Gemeindegemeinderat eine Handreichung zur Bedeutung und zum Gebrauch des kirchlichen Geläuts in der Ev.-Luth. Johanniskirche Niederroßla vorgelegt hat¹, folgt mit diesem Schreiben eine Handreichung zur Bestattungskultur in unserer Kirchengemeinde. Mir erscheint es wichtig, hier grundlegend auf die Bedeutung der kirchlichen Bestattung einzugehen und hieraus einen Rahmen zu entwickeln, innerhalb dessen sich ein angemessener Umgang mit Trauer Ritualen, der Nutzung der Kirchen und möglichen Bestattungsformen ergibt.

Ich verbinde damit die Hoffnung, deutlich zu machen, was in unserer Kirchengemeinde möglich ist und was aufgrund christlicher Lehre, dem gesetzten Kirchenrecht und unserer theologischen Überzeugung abgelehnt werden muss. Ausdrücklich geht es dabei auch um die Fragestellung, wie wir uns als Kirchengemeinde zu Trauerfeiern von Verstorbenen verhalten, die nicht oder nicht mehr zur Kirche gehören, und wie wir uns zur Nutzung der Kirchengebäude in diesen Fällen positionieren mit den daraus resultierenden Handlungsweisen und Konsequenzen.

Diese Handreichung soll daher den Kirchenältesten, interessierten Gemeindegliedern und Bestattern zur Orientierung in die Hand, nachdem diese eine intensive Beschäftigung im Gemeindegemeinderat (sowie in der Gemeinde und ggf. im Pfarrkonvent) erfahren hat.

Ort, Datum

(N. N.)

(L. S.)

N. N.

¹ Einsehbar im Pfarramt und jederzeit im Internet unter http://www.johanniskirche.de/downloads/grund_lauteo.pdf

II. Die christliche Bestattung: eine kurze biblisch-theologische Orientierung

„*Mors certa, hora incerta*“ – diese lateinische Inschrift ist gelegentlich als Inschrift auf Uhren, aber auch als Inschrift von Grabsteinen zu finden. Sie besagt, dass wir Menschen eines Tages dem Tod unausweichlich gegenüberstehen werden, den Zeitpunkt jedoch nicht kennen. Damit ist die Überzeugung ausgedrückt, dass der Tod unausweichlich zum Leben dazugehört und uns alle treffen wird. „Wir sind allesamt zu dem Tode gefordert, und keiner wird für den anderen sterben, sondern ein jeglicher in eigener Person für sich mit dem Tod kämpfen“, so hat es Dr. Martin Luther in einer Predigt einmal sehr treffend formuliert.² Der Tod ist und bleibt, aus menschlicher Sicht betrachtet, daher die radikalste Grenze im Leben der Menschen, und scheint, wie die spätmittelalterlichen Totentänze an Friedhofs- und Kirchenmauern darstellen, als allmächtig und allgegenwärtig und als etwas, vor dem niemand verschont wird.

Der Tod ist Bestandteil des Lebens.
Auch aus christlicher Sicht.

Diese Erkenntnis finden wir auch in der Bibel wieder: „*Unser Leben währet siebzig Jahre, und wenn's hoch kommt, so sind's achtzig Jahre. (...) Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden*“, heißt es beispielsweise im Psalm 90. Und der Prediger Salomo sagt: „*Alles hat seine Zeit und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde: geboren werden hat seine Zeit, sterben hat seine Zeit.*“ (Pred. 3,1 f.) Und noch kürzer ganz am Anfang der Bibel, im 1. Buch des Mose: „*Denn du bist Erde und sollst zur Erde werden.*“ (1. Mose 3,19)

Seit frühester Zeit haben Menschen ihre Verstorbenen bestattet. Dabei stehen die Begräbnissitten oft im Zusammenhang mit den jeweiligen Anschauungen von Mensch, Tod und Jenseits und gehören somit zum spezifischen Weltbild und Lebensweise des betreffenden Volkes oder Stammes.³ Dieses trifft auch auf biblische Bestattungsriten zu. Quer durch die Bibel ziehen sich Berichte, in

² Martin Luther, Sonntag Invocavit 1522, WA 10, III, 1, 15 ff.

³ Vgl. RGG, *sub voce*.

denen Verstorbene in Gräbern bestattet wurden.⁴ Die Bestattung war dabei der letzte Akt der (biblischen) Trauerbräuche.

Im Neuen Testament ist über die Bestattung selbst wenig zu lesen, aber wir erfahren aus den Schriften des Neuen Testaments Vieles über den Umgang mit dem Tod, jedoch immer aus der Perspektive der christlichen Auferstehungshoffnung, die ihren Kern in der Botschaft von Jesu Auferstehung am Ostermorgen hat: *„Der Engel sagte zu den Frauen, die früh am Morgen zum Grab kamen: »Habt keine Angst! Ich weiß: Ihr sucht Jesus, der gekreuzigt wurde. Jesus ist nicht hier. Gott hat ihn vom Tod auferweckt, wie er es vorausgesagt hat. Kommt her und seht: Hier ist die Stelle, wo er gelegen hat. Und jetzt geht schnell zu seinen Jüngern! Sagt ihnen: »Jesus wurde vom Tod auferweckt.«“* (Mt. 28,5-7)

Dennoch ist es auffallend, dass im Neuen Testament nirgendwo eine **christliche** Bestattung überliefert ist, und auch kein Trauergottesdienst. Bei genauer theologischer Betrachtung ist das aber auch nicht verwunderlich, denn das Interesse Jesu galt nach dem Zeugnis der Evangelien und neutestamentlichen Briefe dem Anbruch des Gottesreiches⁵ und damit dem Durchbruch einer neuen Welt: *„Dann sah ich einen neuen Himmel und eine neue Erde. Denn der erste Himmel und die erste Erde sind verschwunden. Und das Meer ist nicht mehr da. Und ich sah die heilige Stadt: das neue Jerusalem. (...) Dann hörte ich eine laute Stimme vom Thron her rufen: »Sieh doch: Gottes Wohnung bei den Menschen! Er wird bei ihnen wohnen und sie werden seine Völker sein. Gott selbst wird als ihr Gott bei ihnen sein. Und er wird jede Träne abwischen von ihren Augen. Es wird keinen Tod und keine Trauer mehr geben, kein Klagegeschrei und keinen Schmerz. Denn was früher war, ist vergangen.« Und der auf dem Thron saß, sagte: »Sieh doch: Ich mache alles neu!«“* (Offb. 21,1-5) Es geht hier also um die christliche Auferstehungshoffnung jenseits aller Todeswirklichkeit, die der Apostel Paulus so zusammenfasst *„Der Tod ist vernichtet! Der Sieg ist vollkommen! Tod, wo ist dein Sieg? Tod, wo ist dein Stachel?“* (1. Kor. 15,54 f.)

Diese Verbindung von Tod und der Gewissheit der Auferstehung von den Toten gehört zu den ältesten Bekenntnisüberlieferungen des Christentums. Daher ruft der Apostel Paulus am Beginn seines großen Auferstehungskapitels,

⁴ In 75 Versen kommt das Wort „Grab“ in der Bibel vor; 96 Verse weisen „begraben“ auf. Dieser Befund spricht dafür, dass der Brauch des Begrabens im Judentum weit verbreitet und üblich war. Eine Feuerbestattung galt im Alten Testament jedoch als Frevel, vgl. Amos 2,1.

⁵ Das Reich Gottes (βασιλεία τοῦ θεοῦ) oder auch „Königsherrschaft Gottes“ bzw. „Himmelreich“ meint den Bereich, in dem Gott sich als Herr erweist. Er liegt nicht, wie es oft missverstanden wird, im Himmel, sondern gerade in unserer Welt und in unserem Leben. Die Botschaft vom kommenden Reich Gottes umfasst dabei die Aufforderung an die Menschen, sich selbst und ihr ganzes bisheriges Handeln zu überprüfen und aufzugeben, was sie von Gott trennt.

das er vermutlich aus einer älteren christlichen Tradition übernommen hat, im 15. Kapitel des ersten Korintherbriefes den Christen in Erinnerung, „dass Christus für unsere Schuld gestorben ist – wie es in den Heiligen Schriften steht. Dass er begraben wurde und dass er am dritten Tag auferweckt wurde – wie es in den Heiligen Schriften steht. Und dass er sich Kephas⁶ gezeigt hat, danach auch den Zwölf⁷.“ (1. Kor. 15,3-5)

Die Botschaft von der Auferstehung Jesu ist das grundlegende und nicht aufzugebende Bekenntnis der Christenheit:

„Nun aber ist Christus vom Tod auferweckt worden, und zwar als Erster der Verstorbenen.“
(1. Kor. 15,20)

Diese Botschaft vom stellvertretenden Tod Jesu für unsere Schuld gegenüber Gott⁸ **und** von der Auferstehung Jesu von den Toten ist das grundlegende Bekenntnis der Christenheit, auf dem letztendlich der gesamte christliche Glaube sein Fundament hat.⁹ Zugleich ist diese Botschaft für uns Christen nicht aufzugeben, denn wenn wir dieses täten, dann wäre „euer Glaube sinnlos“¹⁰, wie der Apostel Paulus festhält. Dieses Bekenntnis von der Auferstehung der Toten trägt und leitet uns Christen also auch in unserer Bestattungskultur.

Denn aus der Gewissheit der Auferstehung Jesu von den Toten, wie sie die Osterberichte der Evangelien und, zeitlich gesehen vor ihnen, die älteste Schrift des Neuen Testaments, der 1. Thessalonicherbrief, bezeugen, ist auch unsere christliche Hoffnung angesichts des Todes bestimmt. Gerade aus ihr schöpfen wir Christen die Zuversicht, dass der Tod nicht das Ende ist, sondern dass es ein Leben gibt, das nicht an den Gräbern endet, sondern über den Tod hinaus in Gottes Ewigkeit weist. Es ist dieses die Hoffnung und Zuversicht auf ein ewiges Leben mit Christus.

Das Ziel aller Wege:
Ewiges Leben bei Gott.

⁶ „Kephas“ ist die aramäische Form des Namens „Petrus“.

⁷ Gemeint sind damit die zwölf Jünger, die während der Zeit seines Wirkens immer bei Jesus waren.

⁸ Vgl. hierzu Röm. 6,23a: „Der Lohn der Sünde ist der Tod.“

⁹ Vgl. 1. Kor. 15,1

¹⁰ 1. Kor. 15,14; in Gänze vgl. dazu 1. Kor. 15,12-19.

Dieses Wissen um die Auferstehung Jesu unterscheidet die Christen von denen, „die keine Hoffnung haben“¹¹ – das heißt, die keine Christen sind und also auch keine Hoffnung auf die Auferstehung zu einem neuen, ewigen Leben mit Christus jenseits des Todes haben. Und das wiederum hat natürlich auch Auswirkungen auf den Umgang der Christen mit ihren Verstorbenen und der Trauer an sich.

Natürlich hat der Tod für die meisten Menschen eine zutiefst verunsichernde Macht. Wenn mein Nächster stirbt, dann steht eben auch mein eigenes Leben auf dem Prüfstand. Kaum einer kann sich selbst wirklich als tot denken, zumal die westliche Zivilisation durch moderne Medizin und Pflege die Allgegenwart des Todes zurückgedrängt hat. Aber gerade deswegen ist der Tod für heutige Menschen noch unbegreifbarer geworden als in früheren Jahrtausenden. Zudem passt der Tod oftmals nicht zum Entwurf der Moderne und deren Grundmotiv: der Selbstbestimmung und Autonomie.

Im Zuge der Aufklärung und der späteren Säkularisierung sowie der religiösen Pluralisierung verlieren christlich geprägte Deutungsmuster des Lebens ihre Monopolstellung. Mit anderen Worten: Es ist nicht mehr selbstverständlich, dass das Christentum das einzig gültige Sinnkonzept des Lebens sein soll. Das führt dann aber wiederum dazu, dass die christliche Jenseitshoffnung ihre Plausibilität verliert. Immer wieder begegnen mir als Pfarrer Aussagen wie diese: „Mit dem Tod ist doch sowieso alles vorbei!“

Dennoch hält das Christentum an der Auferstehungshoffnung als ihrem Fundament unumstößlich fest. Jesus sagt: „*Ich bin die Auferstehung und das Leben! Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.*“¹² Und Paulus bekennt: „*Nun aber ist Christus vom Tod auferweckt worden, und zwar als Erster der Verstorbenen.*“¹³ Im Mittelpunkt dieser biblischen Botschaft steht also nicht der Tod, sondern das Leben als die höchste Gabe Gottes. So ist „*Gott also nicht ein Gott der Toten, sondern der Lebenden; denn ihm leben sie alle.*“¹⁴ Bei ihm ist die Quelle des Lebens.¹⁵

Jesu Auferstehung als Fenster in die Ewigkeit Gottes

Abschließend lässt sich also festhalten, dass der Tod aus christlicher Sicht nie das definitive Ende des individuellen Lebens war und ist. Gott selbst hält die Beziehung zu uns aufrecht, auch und gerade über die Grenze des Todes hinaus. In welcher Form dies dabei geschieht, „ob als Sein in einer uns unbekannt Dimension, ob schwebend jenseits aller Zeit und allen Raumes,

¹¹ 1. Thess. 4,13

¹² Joh. 11,25

¹³ 1. Kor. 15,20

¹⁴ Lk. 20,38

¹⁵ Ps. 36,10a

ob in einer noch ganz anderen Weise, dies soll und muss offen bleiben, weil es um Gottes Ewigkeit geht, nicht um die Verlängerung unserer Vorstellung davon.“¹⁶ Alle biblischen Bilder, Symbole und Gleichnisse sind daher gleichsam offene Fenster für diese Ewigkeit Gottes, in der wir nicht verloren gehen.

Auch die Auferstehung Jesu als reales Ereignis steht für diese Ewigkeit Gottes. Sie ist eng verknüpft mit der Auferstehung der Glaubenden am Ende der Zeit (Vgl. Joh. 11,25) und legt somit in uns die Quelle der Hoffnung frei, wenn wir unser Herz für diese Botschaft öffnen.

III. Überlegungen zur christlichen Bestattungskultur

In meiner seelsorgerlichen Praxis begegnet mir immer wieder auch die Sehnsucht nach einem Sinn im Sterben und nach einer Hoffnung nach einem „Mehr“: „Da muss es doch noch etwas mehr geben als nur den Tod ...“, sagen mir manchmal die Angehörigen der Verstorbenen.

Das Trösten wird zur zentralen Aufgabe im Umgang mit der Trauer angesichts des Todes.

Den Tod verstehen zu helfen, und mehr noch den Angehörigen in ihrer Trauer beizustehen sowie ihnen Trost zuzusprechen, das ist der genuine Kern und die zentrale Aufgabe der kirchlichen Bestattung. Inhaltlich besteht dieser Trost „in der Hoffnung auf die Auferstehung der Toten und auf das künftige, immerwährende Sein¹⁷ und Leben¹⁸ beim Herrn bzw. ‚mit ihm‘“¹⁹. Dieses kommt auch in der kirchlichen Bestattung zum Tragen, die als Gottesdienst den Hinterbliebenen und Trauernden die Nähe Gottes und die Gewissheit der Hoffnung zusagt.

¹⁶ Evangelischer Erwachsenenkatechismus, S. 814.
Im Folgenden vgl. ebd.

¹⁷ Vgl. 1. Thess. 4,17

¹⁸ Vgl. 1. Thess. 5,10

¹⁹ OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel: Bestattung: Eine biblisch-theologische Orientierung. In: Deutsches Pfarrerblatt 11/2015, S. 615 ff.

Es ist also auch Ausdruck der Ehrerbietung sowohl zu den Hinterbliebenen sowie als auch zu den Verstorbenen, wenn die christliche Gemeinde ihre Toten bestattet.²⁰

Der Trauergottesdienst selbst ist wiederum Teil der Trauerbegleitung, zu der insbesondere

- das Glockenläuten in Form des Sterbegeläuts,
- das Kasualgespräch („Trauergespräch“),
- die Aussegnung der Verstorbenen (der Dienst im Trauer- und Sterbehaus),
- das Fürbittgebet im Gemeindegottesdienst,
- das Totengedenken, vor allem in Form des Gottesdienstes am Ewigkeitssonntag („Totensonntag“) und zuletzt natürlich
- die eigentliche Trauerfeier mit anschließender Bestattung

gehören.

der Trauergottesdienst ist nicht nur eine Feier der betroffenen Hinterbliebenen

Der Trauergottesdienst selbst ist dabei ein Gemeindegottesdienst, das heißt, er findet unter Beteiligung der Kirchengemeinde und der Öffentlichkeit statt und ist daher nicht nur eine Feier der betroffenen Hinterbliebenen, sondern eine Angelegenheit der gesamten Gemeinde.²¹ Im Mittelpunkt der liturgischen Gestaltung steht freilich das zu Ende gegangene irdische Leben des Verstorbenen sowie die Situation der Hinterbliebenen, aber auch die christliche Auferstehungshoffnung. Darauf ist insbesondere in der Predigt einzugehen. Dennoch ist auch hier wie in jedem anderen Gemeindegottesdienst auch von zentraler Bedeutung, „dass Gott selbst in Seinem Wort (und Sakrament) handelt und dass Er in Gebet und Lobpreis angerufen wird.“²²

der seelsorgerliche Dienst trifft auf Menschen mit sehr unterschiedlichen Erwartungen und Voraussetzungen

Es ist mir bewusst, dass dieser seelsorgerliche Dienst auf Menschen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Erwartungen trifft: Vielfach erlebt der Tod eine Verdrängung in unserer Gesellschaft – aus der Mitte an den Rand, aus der Öffentlichkeit in die Privatsphäre. Auch die ganz persönliche Einstellung zu Sterben und Tod ist sehr differenziert: für den einen ist mit dem

²⁰ Vgl. Agende für Ev.-Luth. Kirchen und Gemeinden, Die Bestattung, S. 11 Punkt 2.

²¹ Das kommt letztlich auch in der Fürbitte der Gemeinde für die Verstorbenen und deren Hinterbliebenen zum Ausdruck.

²² Agende für Ev.-Luth. Kirchen und Gemeinden, Die Bestattung, S. 13

Tod alles vorbei, für den anderen ist der Tod so etwas wie ein Übergang in ein anderes Dasein, für den Dritten wiederum gehört zu Tod und Sterben die christliche Auferstehungszuversicht unverbrüchlich hinzu. Der eine möchte eine würdige Feier, ein anderer in Ruhe Abschied nehmen, möglichst „im engsten Familienkreis“, ein Dritter möchte einfach nur Trost angesichts des menschlich Unbegreifbaren zugesprochen bekommen.

Auf all diese Erwartungen und Voraussetzungen kann eine christliche Bestattungskultur eingehen. Vieles ist möglich, manches hingegen nicht, weil bei allem möglichen, seelsorgerlich begründeten Spielraum ein Rahmen gesetzt ist, innerhalb dessen kirchliches Handeln geschieht. Hier vermag diese Handreichung auch ein wenig zur Orientierung beizutragen hinsichtlich der Frage, was in unserer Gemeinde möglich ist und was nicht.²³

Unbestreitbar hat hinsichtlich der Sterbe- und Trauerbegleitung der eigentliche Trauergottesdienst eine zentrale Stellung inne. Hier nehmen die Angehörigen zusammen mit der christlichen Gemeinde und Freunden, Bekannten, Nachbarn des Verstorbenen ein letztes Mal Abschied; das Leben des Verstorbenen wird noch einmal öffentlich gewürdigt (wobei mitunter auch Kritisches seinen Platz in seelsorgerlichem Ermessen haben muss); die versammelte Trauergemeinde erfährt zusammen mit den Angehörigen den Trost der christlichen Verkündigung (→ Auferstehungshoffnung, siehe oben).

der Auftrag der Kirche: Menschen in besonderen Lebenssituationen seelsorgerlich zu begleiten

Zur seelsorgerlichen Sterbe- und Trauerbegleitung gehören aber, wie oben kurz skizziert, neben dem Trauergottesdienst noch weitere Elemente, mit denen die Kirche ihrem Auftrag nachkommt, die Menschen in besonderen Lebenssituationen seelsorgerlich zu begleiten. Wo es örtlich üblich ist, kann und soll nach dem Bekanntwerden eines Sterbefalls das **Sterbegeläut** praktiziert werden. Hiermit werden die Gemeindeglieder zum fürbittenden Gebet für den oder die Verstorbene und deren Hinterbliebene gerufen.²⁴

Vor allem dann, wenn eine kirchliche Bestattung gewünscht ist, findet dann ein **Kasualgespräch** zwischen dem Pfarrer und den Hinterbliebenen statt. Es dient einerseits der Vorbereitung der Bestattung und des Trauergottesdienstes, andererseits aber auch der seelsorgerlichen Begleitung der trauernden

²³ Dazu im folgenden Kapitel mehr.

²⁴ Wir verweisen hierzu dezidiert auf die vom Gemeindegkirchenrat beschlossene „Handreichung zur Bedeutung und zum Gebrauch des kirchlichen Geläuts in der Ev.-Luth. Johanniskirche Niederroßla“ mit den darin enthaltenen Regelungen. Insbesondere verweisen wir in diesem Zusammenhang auf Punkt 3 der „Grundlagen zur Läuteordnung“. Sie ist einsehbar im Pfarramt und jederzeit im Internet unter der Adresse http://www.johanniskirche.de/downloads/grund_lauteo.pdf.

Angehörigen. Von daher kann ein Kasualgespräch auch dann angeraten sein, wenn von den Angehörigen keine kirchliche Bestattung gewünscht wird.

Die **Aussegnung** eines Verstorbenen wurde zu früheren Zeiten weitaus häufiger praktiziert als heute. Dennoch hat gerade dieses Ritual eine große seelsorgerliche Bedeutung und kann vor allem für die Angehörigen eine große Hilfe sein, weil sie bereits hier Abschied nehmen und den oder die Verstorbene der Gnade Gottes befehlen können. Ich wünsche mir, dass dieses Ritual in unserer Gemeinde wieder stärker wahr- und in Anspruch genommen wird und bitten daher besonders auch die Bestatter, auf die Möglichkeit einer Aussegnung durch die Kirche hinzuweisen.²⁵ Die Aussegnung selbst soll dabei möglichst bald nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden.

Damit die Gemeinde der oder des Verstorbenen und der Angehörigen gedenken und in die **Fürbitte** mit einbezogen werden kann, geschieht in der Regel am darauffolgenden Sonntagsgottesdienst vor Ort die **Abkündigung** der bzw. des Verstorbenen. Das fürbittende Gebet für die Toten ist dabei in der über den Tod hinausreichende Gemeinschaft mit Jesus Christus begründet und nimmt so auch die christliche Hoffnung auf der Auferstehung von den Toten auf.²⁶

Ein guter Brauch in unserer Kirchengemeinde ist das **Gedenken an die Toten eines Jahres** am Ewigkeitssonntag (auch: Gedenktag der Entschlafenen / „Totensonntag“). Er wird mit der Verlesung aller Namen und mit einer Fürbitte begangen.

Da Trauernde und auch Gemeindeglieder im Sinne des *memento mori* angesichts des Todes und des Abschiedes besonders des Trostes bedürfen, kann es angeraten sein, im **Trauer Gottesdienst** auch das **Heilige Abendmahl** zu feiern. Ausgehend von den Einsetzungsworten, in denen Jesus sagt „... das ist **mein** Leib (...) und das ist **mein** Blut“²⁷ erfahren Christen gerade hier, in der Eucharistie, diesen Trost durch die Nähe Jesu, die in den Elementen des Abendmahl, Brot und Wein, besonders erfahrbar wird. Dieses hielten im Übrigen auch die Reformatoren fest, als sie im Augsburger Bekenntnis schrieben: „Vom Abendmahl wird so gelehrt, dass der wahre Leib und das wahre Blut Christi wirklich unter der Gestalt des Brotes und des Weines im

²⁵ Da „die Seelsorge (...) Aufgabe der ganzen Gemeinde ist“ (Bestattung: Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Band 5, S. 39), kann die Aussegnung dabei, wie jede andere Segnung auch, von jedem Getauften vorgenommen werden. (Vgl. auch Agende für Ev.-Luth. Kirchen und Gemeinden, Die Bestattung, S. 24) Selbstverständlich sollte dann eine Einführung der betreffenden Person erfolgen. Eine entsprechende liturgische Handreichung kann über das Pfarramt zur Verfügung gestellt werden.

²⁶ Vgl. Agende für Ev.-Luth. Kirchen und Gemeinden, Die Bestattung, S. 20.

²⁷ Mk. 14,22.24 par.

Abendmahl gegenwärtig ist und dort ausgeteilt und empfangen [kommuniziert] wird.“²⁸

Dem Trauergottesdienst schließt sich die **Bestattung** an. Seit dem zweiten Jahrhundert ist dabei die **Erdbestattung** die allgemein übliche Bestattungsform.²⁹ Heute sind jedoch **Einäscherung** mit der **Beisetzung der Urne** auf dem Friedhof³⁰ weit verbreitet. Die Grablegung wird dabei in der Regel durch eine **Prozession zur Grabstätte** eingeleitet. Wo die Urnenbeisetzung später erfolgt, trifft sich die Trauergemeinde direkt an der Grabstätte. Auch eine später erfolgende Urnenbeisetzung sollte vom Pfarrer oder einem geeigneten Gemeindeglied durchgeführt werden.

kleiner Exkurs zur Frage der liturgischen Kleidung

In unserer Landeskirche legt das Kirchengesetz als normale Dienstkleidung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen den schwarzen Talar mit weißem Beffchen fest.³¹ Daneben sind aber auch andere Formen zulässig, wie die Albe (weißer Talar) mit einer Stola in den Farben des Kirchenjahres oder ein Chorhemd (Rochett) über dem schwarzen Talar zusammen mit einer Stola in den Farben des Kirchenjahres.

Der schwarze Talar ist seit etwa zweihundert Jahren in den deutschen Landeskirchen in Gebrauch. Entwickelt hat er sich aus den akademischen Standesgewändern und hat seit dem 19. Jahrhundert sukzessive die eigentliche liturgische Kleidung ersetzt. Dass der Talar nicht zur liturgischen Kleidung gehört, sondern eine Amtstracht ist, verdeutlicht auch der Umstand, dass neben Geistlichen auch Juristen, Rabbiner und Universitätsangehörige Talare als Amtstracht tragen.

In unserer Kirchengemeinde ist es, wie in etlichen anderen Gemeinden auch, seit einigen Jahren üblich, dass zu Gottesdiensten eine Albe getragen wird. Nur bei Trauerfeiern und Beerdigungen wird bisher der schwarze Talar getragen – wohl auch deswegen, um durch die schwarze Farbe des Aspekt des Trauerns zu unterstreichen.

Mit der Farbe Weiß wird hingegen auf die Christusbotschaft verwiesen. Als „Christusfarbe“ symbolisiert sie das durch Jesus Christus in die Welt

²⁸ Ausburgisches Bekenntnis, Artikel 10 (CA X)

²⁹ Vgl. Agende für Ev.-Luth. Kirchen und Gemeinden, Die Bestattung, S. 17, im Folgenden ebd.

³⁰ bzw., wo es örtlich möglich ist, im Friedwald oder einem Columbarium

³¹ Vgl. Ordnung für die liturgische Kleidung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (RS 263)

hineinscheinende Licht („Ich bin das Licht der Welt!“ [Joh. 8,12] und „Solange ich in dieser Welt bin, bin ich das Licht für diese Welt.“ [Joh. 9,5]) und weist daher auf Jesu Auferstehung hin. Somit wird die weiße Farbe zum Symbol für und zum Hinweis auf die Auferstehung Jesu. Von diesem Gesichtspunkt her erscheint es mir ratsam, auch in Trauerfeiern und bei Bestattungen ein weißes liturgisches Gewand zu tragen, um so symbolhaft auf die Auferstehung Jesu am Ostermorgen hinzuweisen, die ja, wie oben dargestellt, ja auch als grundlegende Botschaft in den Trauergottesdiensten zum Tragen kommt. Dieses kann geschehen durch das Tragen einer Albe oder eines Chorhemdes über den schwarzen Talar, jeweils mit schwarzer oder violetter Stola.

IV. Grundlagen

Aus dem oben Gesagten und mit Blick auf den durch das Kirchenrecht gesetzten Rahmen³² ergeben sich für die Kirchengemeinde und für die mit dem Pfarrdienst Beauftragten folgende **Grundlagen im Umgang mit der Sterbe- und Trauerbegleitung**, die der Gemeindegemeinderat beschlossen hat:

- 1) Ein Trauergottesdienst sowie eine christliche Bestattung ist grundsätzlich möglich und geboten für alle, die getauft sind und bis an ihr Lebensende der Kirchengemeinde angehört haben.
Zum Umgang mit ungetauft verstorbenen Kindern, totgeborenen Kindern oder Föten verweisen wir auf die Regelungen der „Leitlinien kirchlichen Lebens“.
- 2) Im Ausnahmefall kann ein Verstorbener, der einer anderen christlichen Kirche angehört, durch einen evangelischen Pfarrer bestattet werden, nachdem zuvor durch das zuständige Pfarramt Kontakt zur anderen Kirche aufgenommen wurde. Die Zustimmung der anderen Kirche (Zession) ist zur Durchführung der Amtshandlung dabei obligatorisch.
- 3) Da wir es immer wieder erleben, dass Verstorbene, die bis zuletzt Gemeindeglieder waren, nicht kirchlich bestattet werden, ermuntern wir die Angehörigen, das Recht ihrer Verstorbenen, auf eine kirchliche Bestattung wahrzunehmen und der Kirchengemeinde zu ermöglichen, ihren Dienst der seelsorgerlichen Begleitung auszuführen.
- 4) Die Praxis der Aussegnung Verstorbener soll in unserer Gemeinde wieder stärkeres Augenmerk bekommen.

³² Hier sei insbesondere auf die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ *sub voce* verwiesen.

Wir ermuntern daher auch die Bestatter, die Angehörigen ausdrücklich auf diesen Dienst hinzuweisen.

- 5) Zuständig für die kirchliche Bestattung ist das jeweilige örtliche Pfarramt. Daher sind die **Termine** einer kirchlichen Trauerfeier **grundsätzlich im Vorfeld** mit dem zuständigen Pfarrer **abzusprechen**, andernfalls kann keine Garantie übernommen werden, dass der zuständige Pfarrer aufgrund anderer dienstlicher Termine zur Verfügung steht.

Soll die Bestattung von einem Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde gehalten werden, so ist ein Dimissoriale (Abmeldeschein) des örtlich zuständigen Pfarramtes erforderlich.

- 6) Vor der kirchlichen Bestattung muss eine Kopie der Sterbeurkunde vorgelegt werden.³³

- 7) Da die kirchliche Bestattung grundsätzlich voraussetzt, dass der oder die Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte,³⁴ werden aus der Kirche Ausgetretene zunächst prinzipiell nicht kirchlich bestattet. Das schließt ausdrücklich auch das Halten eines Trauergottesdienstes mit ein.

Wir müssen davon ausgehen, dass sich ein Gemeindeglied, dass aus der Kirche austritt, wissentlich und willentlich von der Kirche distanziert. Es gibt damit in der Regel auch zu erkennen, dass es für sich kirchliche Handlungen nicht wünscht beziehungsweise der Beteiligung eines Pfarrers ablehnend gegenübersteht.³⁵ Dieses muss von der Kirchengemeinde zunächst respektiert werden.

Dennoch hat die Kirche den Auftrag, Ausgetretenen wie auch Nichtgetauften seelsorgerlich nachzugehen.³⁶ Aus dieser besonderen Verantwortung heraus kann es ratsam und geboten sein, dem Wunsch von Angehörigen nach einem kirchlichen Begräbnis von aus der Kirche Ausgetretenen prüfend nachzugehen.³⁷ Bei der Entscheidungsfindung sollten dabei maßgeblich u. a. folgende Gesichtspunkt berücksichtigt werden:

- a. die (evangelischen) Angehörigen äußern den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung
- b. wichtige seelsorgerliche Gründe sprechen dafür
- c. das Verhalten des Verstorbenen war nicht kirchenablehnend, so dass eine kirchliche Handlung gegenüber dem Betroffenen und der Kirchengemeinde verantwortet werden kann

³³ Leitlinien kirchlichen Lebens, Abschnitt B Punkt 3 Sterbe- und Trauerbegleitung, Bestattung Punkt 7 Abs. 1 (RS 251.1 B) – Im Folgenden „Leitlinien B 3“ abgekürzt.

³⁴ Vgl. Leitlinien B 3 Punkt 4 Abs. 1.

³⁵ Vgl. Agende für Ev.-Luth. Kirchen und Gemeinden, Bd. III, Teil 5: Die Bestattung, S. 15 Punkt 3

³⁶ Vgl. Leitlinien C 5.

³⁷ Vgl. Leitlinien B 3 Punkt 5; im Folgenden vgl. ebd.

Vgl. auch die Handreichung zur kirchlichen Bestattung in besonderen Fällen (RS 268 B)

- d. während des Trauergottesdienstes muss es möglich sein, aufrichtig im Blick auf den oder die Verstorbene und ihr Verhältnis zur Kirche zu sprechen und zu handeln
- e. die Entscheidung kann letztendlich vor der Gemeinde verantwortet werden

Zur Entscheidungsfindung berät sich der zuständige Pfarrer mit dem Gemeindegemeinderat

- 8) Eine kirchliche Bestattung ist nicht mehr möglich, wenn die Angehörigen vom Pfarrer beharrlich verlangen, dass der Inhalt der christlichen Verkündigung verkürzt oder verzerrt werden soll und eine Einigung im Gespräch nicht erzielt werden kann.
- 9) Muss eine kirchliche Bestattung Ausgetretener abgelehnt werden, sollte die Möglichkeit zur seelsorgerlichen Begleitung der Angehörigen durch den Pfarrer geschaffen werden.
- 10) Für den Gottesdienst als Ganzen ist der jeweilige Pfarrer zuständig. Er entscheidet, welche Nachrufe, Zeremonien, Lieder, Gesänge und Musik mit dem Charakter des Gottesdienstes vereinbar sind.³⁸
- 11) Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung kann nach kirchlichem Recht Beschwerde beim Superintendenten eingelegt werden; er entscheidet endgültig.³⁹
- 12) Nachrufe sind kein liturgisches Element und sollten daher ihren Platz außerhalb der Liturgie finden (zum Beispiel nach dem Schlussegnen).
- 13) Findet der Trauergottesdienst in der Kirche statt, so sollte nach Möglichkeit (außer in der Fasten- und Passionszeit) die Osterkerze brennen, da sie die Gegenwart des auferstandenen Christus symbolisiert.
- 14) Bei der Ausgestaltung des Kirchenraumes für den Trauergottesdienst mit Blumen und anderen Dekorationsgegenständen bitten wir darum, damit maßvoll umzugehen.
Da der Altar mit den Kerzen, das Kreuz und die Osterkerze die Gegenwart Christi symbolisieren, ist sicherzustellen, dass der Blick der Trauergemeinde auf diese zentralen christlichen Symbole frei ist und nicht durch üppigen Blumenschmuck o. ä. verdeckt wird.
- 15) Trauerfeiern sind grundsätzlich nicht am Sonntag möglich. Am Samstag können Trauerfeiern nur bis 12.00 Uhr stattfinden.
- 16) Zum Umgang mit weltlichen Trauerfeiern in der Kirche verweisen wir dezidiert auf das folgende Kapitel.

³⁸ Vgl. Agende für Ev.-Luth. Kirchen und Gemeinden, Bd. III, Teil 5: Die Bestattung, S. 18.

³⁹ Vgl. Leitlinien B 3 Punkt 5.

V. Zur Frage des Umgangs mit weltlichen Trauerfeiern in der Kirche.

Die Frage, ob die Kirchengemeinde die Nutzung ihrer Kirchen auch für nichtkirchliche Trauerfeiern zulässt, ist diffizil und polarisiert Gemeindeglieder wie auch Theologen und Pfarrkonvente.

Angesichts eines stattfindenden demografischen Wandel mit dem damit einhergehenden Wandel der gesellschaftlichen Bedeutung des christlichen Glaubens und der Kirche sind Pfarrer und Gemeinden jedoch zunehmend herausgefordert, auf diesen Wandel zu reagieren. Das schließt auch die Frage nach den möglichen Bestattungsformen mit ein, die sich längst nicht mehr nur auf das Gewohnte (Erdbestattung, Urnenbeisetzung, [klassische] Trauerfeier in der Kirche) beschränkt.

Bedeutungswandel angesichts weltanschaulicher Pluralisierung

Gerade die Liberalisierung des Bestattungswesens führt zu erheblichen Veränderungen und zur Ausbildung neuer Bestattungsformen wie zum Beispiel in Columbarien oder Friedwäldern; daneben ändert sich auch die Erwartung, die die Hinterbliebenen an die Gestaltung der Trauerfeier und der Beisetzung haben.⁴⁰ Hinzu kommt, dass sich in Folge der weltanschaulichen Pluralisierung auch das Verständnis des Todes und dessen, was danach kommt, gewandelt hat. Eine christliche Jenseitsvorstellung, wie sie uns als Christen trägt und die vor allem bestimmt ist von der Gewissheit auf eine Auferstehung der Toten, hat längst ihre Position als die einzige Jenseitsvorstellung verloren und ist an die Seite mannigfaltiger anderer Abschieds- und Jenseitsvorstellungen getreten.

Ungeachtet dessen hat das christliche Verständnis von Tod und Auferstehung für uns als Christen nichts von seinem Wahrheitswert eingebüßt. Umso wichtiger ist es daher, dass die Kirche und in ihr Kirchengemeinden, Kirchenälteste und Pfarrer in einer sich verändernden pluralen Gesellschaft klar benennen können, worum es im Kern der christlichen Verkündigung bei Trauerfeiern und Bestattung geht: um eben genau diese Gewissheit, dass der Tod verschlungen ist vom Sieg des Lebens.⁴¹

Dennoch gilt: „Der Tod ist vernichtet!“ (1. Kor. 15,54a)

⁴⁰ Vgl. hierzu das Diskussionspapier der EKD „Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur“, S. 2.

⁴¹ 1. Kor. 15,54

Immer wieder werden jedoch Pfarrer und Kirchenälteste in diesem Zusammenhang gefragt, ob denn die Kirche nicht auch für eine nichtkirchliche Trauerfeier geöffnet werden könne. Verschiedene Gründe können dabei im Hintergrund stehen: die Feier in einen würdigen, feierlichen Raum; oftmals ist es sogar der einzige in einem Ort, der dafür zur Verfügung steht; die würdevollere Atmosphäre; Ausdruck der Identifizierung mit dem Ort; die Kirche als öffentlicher Raum ... alles das können Gründe sein, die hinter so einem Wunsch stehen.

In der Beantwortung dieser Frage könnten wir es uns einfach machen und auf das geltende Recht verweisen. In den Leitlinien kirchlichen Lebens heißt es, dass Kirchenmitglieder „das Recht (haben), am kirchlichen Leben teilzunehmen; sie können den Dienst der Verkündigung, Spendung der Sakramente, Amtshandlung, Seelsorge und Diakonie in Anspruch nehmen.“⁴² Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass jeder, der nicht oder nicht mehr zur Kirche gehört, diese Rechte nicht hat, also auch das (vermeintliche) Recht, ein Kirchengebäude zu nutzen. Darüber hinaus verweisen Kirchen nach christlichem Verständnis als „Haus Gottes“ ja auch auf die Gegenwart Gottes in einer profanen Welt. Mit anderen Worten: Auch ein Kirchengebäude „predigt“ durch die in ihr enthaltenen Symbolen von Gott. Nicht jeder, der nicht oder nicht mehr zu Kirche gehört, wird mit dieser Symbolik etwas anfangen können oder sie sich gar zu eigen machen wollen. Was unter IV. Punkt 7 gesagt wurde, darf in Analogie auch hier gelten: Als Kirche müssen wir zunächst respektieren, dass es Menschen gibt, die der christlichen Lehre und ihrer Symbole ablehnend gegenüber stehen. Und auch wenn es heutzutage immer wieder auch (weltliche) Trauerredner gibt, die ein abgeschlossenes Theologiestudium hinter sich haben, kann eine Trauerrede im Widerspruch zur kirchlichen Lehre stehen. Mit einer Öffnung der Kirchen für weltliche Trauerfeiern haben wir also nicht mehr in der Hand, was in unserer Kirchen „gepredigt“ wird. Aus diesem Grund gibt es berechtigter Weise die Haltung, Kirchen für weltliche Trauerfeiern grundsätzlich nicht zu öffnen.

Aber wird die Kirche damit ihrem Anspruch und Auftrag gerecht, „allen Menschen das Evangelium zu verkündigen“⁴³, also „den Glauben an Jesus Christus zu bezeugen und Gottes Liebe zu allen Menschen in die Tat umzusetzen“⁴⁴? Kann und darf dieser Anspruch und Auftrag auch zur Beantwortung der Frage hinsichtlich weltlicher Bestattungen in unseren Kirchen herangezogen werden?

Ich denke: Ja. Dabei verstehe ich dieses „Ja“ nicht als ein „Anbieten an die Gesellschaft“, sondern sehe es vielmehr als ein barmherzigen Handeln, das sich für uns Christen durch ein konsequentes Ernstnehmen des

⁴² Leitlinien C 3 Punkt 1.

⁴³ Vgl. Mt. 28,19 f.

⁴⁴ Leitlinien, Grundlegung, S. 18

gesellschaftlichen Auftrages der Kirche ergibt. Auch das gesetzte kirchliche Recht unserer Landeskirche lässt für die weltliche Trauerfeier in kirchlichen Räumen einen gewissen Spielraum offen, indem es beispielsweise heißt: „Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.“⁴⁵

Wenn die Kirchengemeinde also eine Öffnung propagiert, dann sollte sie nicht von finanziellen Überlegungen, also der Akquisition von zusätzlichen finanziellen Mitteln bestimmt sein, sondern vielmehr von der Frage nach der gesellschaftlichen, öffentlichen Bedeutung von Kirche und ihren Riten sowie dem kirchlichen Auftrag, den die Kirche hat. Dennoch kann und sollte der Gemeindegemeinderat freilich eine Nutzungsgebühr erheben, aber diese nicht zur Begründung für eine Öffnung der Kirche heranziehen.

Als **Voraussetzung für die Öffnung** der Kirchengebäude für weltliche Trauerfeiern sehe ich:

- 1) Der zuständige Pfarrer und der Gemeindegemeinderat stimmen dem grundsätzlich zu. Zur Meinungsfindung kann und sollte die Gemeinde im Rahmen einer Gemeindeversammlung gehört werden.
- 2) Es ist vor Ort kein anderer geeigneter Raum vorhanden, in dem die weltliche Trauerfeier durchgeführt werden könnte.
- 3) Neben den oben genannten Grundlagen (siehe S. 13) sind folgende weiteren Regelungen obligatorisch und zu beachten:

VI. Regelungen für die Nutzung von Kirchen für weltliche Trauerfeiern

- 1) Da Altar, Altarkerzen, Kreuz und die Osterkerze die Gegenwart Christi symbolisieren und als solche Symbole genuine Bestandteile jeder gottesdienstlichen Handlung sind, lehnen wir es ab, sie für die Dauer der Trauerfeier zu verdecken oder temporär zu entfernen.
- 2) Die Würde des Kirchenraumes ist zu wahren. Dazu gehört, dass der Blick der Trauergemeinde auf die zentralen christlichen Symbole

⁴⁵ Musterfriedhofssatzung § 33 Abs. 2 (RS 915.1)

Zu den grundsätzlichen Regelungen einer anderen als der gottesdienstlichen Nutzung von Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden vgl. § 20 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz (VVwAufsG) EKM (RS 870) sowie die dazugehörige Verordnung *sub voce* (RS 870.1).

(Kreuz, Altar und Osterkerze) in jedem Falle frei sein muss und nicht durch üppigen Blumenschmuck o. ä. verdeckt werden darf.

- 3) Darüber hinaus untersagen wir es, die Altarkerzen und die Osterkerze zu entzünden, da auch sie genuine christliche Symbole sind, die der Feier des Gottesdienstes vorbehalten sind.
- 4) Die Kirchenglocken werden zu keiner Zeit während der weltlichen Trauerfeier geläutet. Das gilt auch für den sich anschließenden Gang zur Grabstätte.
- 5) Das Beisein eines Vertreters der Kirchengemeinde muss sichergestellt sein, damit die Kirchengemeinde ihr Hausrecht ausüben kann.
- 6) Die Trauergäste sollen durch die Kirchengemeinde begrüßt werden, damit sichtbar bleibt, in wessen Haus die Trauerfeier stattfindet.
- 7) Die Trauerrede darf nicht dezidiert antichristlich sein. Das gilt auch für die in einer weltlichen Trauerfeier gesungenen Lieder. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Pfarrer.
- 8) Die terminliche und organisatorische Absprache erfolgt rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens eine Woche im Voraus über das jeweils zuständige Pfarramt.
- 9) Die Kirchengemeinde erhebt für jede in ihren Kirchen durchgeführte weltliche Trauerfeier eine pauschale Nutzungsgebühr von **[Vorschlag:]** 250,00 Euro. Eine eventuelle Änderung dieser Gebühr erfolgt per Beschluss des Gemeindegemeinderates.
Diese Gebühr wird über das zuständige Pfarramt dem jeweiligen Bestattungsinstitut in Rechnung gestellt.

VII. Stichwortverzeichnis

- Abendmahl 11
Albe **12**
Auferstehung 6, **7**, 16;
 Auferstehungshoffnung **5**, 8;
 Bekenntnis von der Auferstehung
 der Toten 6
Ausgestaltung des Kirchenraumes
15
Aussegnung **9**, **11**, **14**
Bestattung **12**; Aufgabe der
 kirchlichen **8**; im Neuen
 Testament 5; Zuständigkeit für die
 kirchliche Bestattung **14**
Chorhemd **12**
Eucharistie *Siehe* Abendmahl
Ewigkeitssonntag *Siehe*
 Totengedenken
Fürbitte 9, **11**
Grundlagen im Umgang mit der
 Sterbe- und Trauerbegleitung **13**
Kasualgespräch **11**;
 Trauergespräch 9
Kirche: Anspruch und Auftrag **18**
Leben: Quelle des 7
liturgische Kleidung: Talar, Albe **12**
Recht auf eine kirchliche
 Bestattung **14**
Reich Gottes, Herrschaft Gottes 5
Rochett *Siehe* Chorhemd
Sinnkonzept des Lebens: Krise des
 christliches Sinnkonzepts **7**
Sterbegeläut **10**
Sterben: Sehnsucht nach Sinn im 8
Stola **12**
Talar, schwarzer 12
Tod: Allgegenwart des 7; als
 radikalste Grenze 4; aus
 christlicher Sicht **7**; eigene
 Konfrontation mit 7;
 stellvertretender Tod Jesu 6; Tod
 gehört zum Leben 4
Totengedenken 9, **11**
Totensonntag *Siehe*
 Totengedenken
Trauer 8
Trauerbegleitung: Formen der ...
 Siehe
Trauerfeiern, weltliche 16
Trauergottesdienst **9**;
 Voraussetzungen und
 Erwartungen 9
Trost 8

VIII. Quellen und grundlegende Literatur

Ulrich Heckel: Bestattung: Eine biblisch-theologische Orientierung, in: Deutsches Pfarrerblatt, 11/2015, S. 617 ff.

Agende für Ev.-Luth. Kirchen und Gemeinden, Band III Teil 5: Die Bestattung, Ausgabe 1996, S. 7+11-31

Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Band 5: Bestattung

Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD, Gütersloher Verlagshaus 2003 (RS 251.1)

Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG), *sub voce*

Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur: Ein Diskussionspapier, hrsg. vom Kirchenamt der EKD, März 2004 (<https://www.ekd.de/EKD-Texte/bestattungskultur.html>)

„... so sterben wir dem Herrn“ – eine Handreichung zur Bestattung für Pfarrämter und Kirchenvorstände, hrsg. Von der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, 2008

Kirchenrecht EKM:

Handreichung zur kirchlichen Bestattung in besonderen Fällen (ELKTh), Feb. 1989 (RS 268 B)

Ordnung für die liturgische Kleidung in der EKM, Oktober 2009 (RS 263)

Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz EKM (RS 870) sowie entsprechende VO (RS 870.1)

Musterfriedhofssatzung EKM (RS 951.1)

Kirchenrecht andere Landeskirchen (zur Orientierung):

Orientierungshilfe zur Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen EKHN (RS 880) – <http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/20151#>

